

Feststellung gemäß § 5 UVPG

GAA Lüneburg vom 15.07.2025

Die Dr. Paul Lohmann GmbH & Co. KGaA, Hauptstr. 2, 31860 Emmerthal, beantragte am 10.09.2024 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung anorganischer Chemikalien (Nr. 4.1.16 EG des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG – 4. BImSchV) am Anlagenstandort in 21337 Lüneburg, Otto-Brenner-Str. 15.

Es wurden folgende Änderungsmaßnahmen beantragt:

- Errichtung und Betrieb von zwei zusätzlichen Kälteanlagen.
- Errichtung und Betrieb von zwei zusätzlichen Freiluftkühlern.
- Installation zweier Wärmetauscher.
- Installation von Kühlwasserpumpen.
- Installation von Rohrleitungen.
- Errichtung einer Aufstellfläche.
- Errichtung und Betrieb eines Trafo.

Die genehmigte Anlagenkapazität ändert sich nicht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2, Absatz 4, 7 Absatz 1 UVPG i.V.m. Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Absatz 3 Satz 2 UVPG). Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter (§ 2 Absatz 2 UVPG). Schutzgüter im Sinne des UVPG sind gemäß § 2 Absatz 1 UVPG Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Nachteilige Umweltauswirkungen sind erheblich, wenn sie die Geringfügigkeitsschwelle überschreiten (Schink/Reidt/Mitschang/Tepperwien, 2. Aufl. 2023, UVPG § 7 Rn. 5). Die allgemeine Vorprü-

fung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Gemäß § 7 Absatz 5 UVPG berücksichtigt die Behörde im Rahmen der Vorprüfung, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vor, bezieht sie diese Ergebnisse in die Vorprüfung ein. Ferner war zu prüfen, ob sich eine UVP-Pflicht aufgrund kumulierender Vorhaben oder aus einem Störfallrisiko ergibt. Die vor diesem Hintergrund vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht, weil die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Dieses Ergebnis begründet sich wie folgt:

1. Schutzgut Menschen (insbesondere menschliche Gesundheit)

Eine überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Vorkehrungen der Antragstellerin hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben sich insbesondere aus den folgenden Gründen nicht erheblich auf das Schutzgut Menschen auswirken kann:

- Die beantragten Änderungen greifen im Hinblick auf etwaige Luftverunreinigungen nicht in das Emissionsverhalten der bereits immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage ein. Die Emissionsquellen werden nicht verändert und es kommen keine weiteren Emissionsquellen hinzu.
- Die Vorhabenträgerin hat eine Schallimmissionsprognose zu den Antragsunterlagen gereicht. Diese kommt zu dem von der Genehmigungsbehörde als plausibel erachteten Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Angaben der Antragstellerin und bei geeigneter Ausführung der in der Prognose aufgeführten Schallschutzmaßnahmen und einzuhaltenen Randbedingungen die einzuhaltenden Werte der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zur Tages- und Nachtzeit an allen betrachteten Immissionsorten unterschritten werden. Dass die Schallschutzmaßnahmen umgesetzt werden, wird in einem etwaigen Genehmigungsbescheid durch Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung sichergestellt werden.
- Es liegt kein Betriebsbereich im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) vor.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben nicht entsprechend der arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben errichtet und betrieben wird.

- Die Menge an entstehendem Abfall erhöht sich nur marginal. Es fallen geringe Mengen Maschinenöl an. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

2. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Eine überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Vorkehrungen der Antragstellerin hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben sich insbesondere aus den folgenden Gründen nicht erheblich auf die Schutzgüter auswirken kann:

- Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich folgende Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG:
 - FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“.
 - Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg.
 - Naturschutzgebiet „Lüneburger Ilmenauniederung mit Tiergarten“.
 - Biotop im Sinne von § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
 - Naturdenkmal nach § 28 BNatSchG.
 - Trinkwasserschutzgebiet nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Es ist nicht ersichtlich, dass sich das Vorhaben erheblich auf diese Gebiete auswirkt.

- Die beantragten Änderungen greifen im Hinblick auf etwaige Luftverunreinigungen nicht in das Emissionsverhalten der bereits immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage ein. Die Emissionsquellen werden nicht verändert und es kommen keine weiteren Emissionsquellen hinzu.
- Vorhabenbedingt kommt es zu einer Flächenneuversiegelung in Höhe von 151 m². Das Vorhaben befindet sich indes im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 49 „Bilmer Strauch- 3. Änderung“ der Hansestadt Lüneburg, weshalb die §§ 14 bis 17 BNatSchG nicht anzuwenden sind (§ 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG).
- Auswirkungen auf die Tierwelt sind nicht ersichtlich.

3. Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Eine überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Vorkehrungen der Antragstellerin hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben sich insbesondere aus den folgenden Gründen nicht erheblich auf die Schutzgüter auswirken kann:

- Die Menge an entstehendem Abfall erhöht sich nur marginal. Es fallen geringe Mengen Maschinenöl an. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
- Es ist nicht ersichtlich, dass gesetzlichen Vorgaben an den technischen Gewässerschutz nicht eingehalten würden. Die Kälteanlagen bilden gemeinsam mit den Freiluftkühlern und den anderen Änderungen eine gemeinsame AwSV-Anlage der Gefährdungsstufe A. Als neuer Stoff wird ein Kältemittel (WGK1) eingesetzt, welches bei ungeplantem Austritt gasförmig wird. Die Anlage wird auf einer befestigten Fläche aufgestellt. Es ist keine Rückhaltung erforderlich (§ 35 Absatz 4 AwSV). Zur Sicherstellung des Betriebes der Kälteanlagen ist der Einsatz eines Wasser-Glykolgemisches, welches ebenfalls in die WGK1 eingestuft ist, erforderlich. Die Kälteanlagen sind mit einer selbsttätigen Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung gesichert, im Fall einer Leckage wird die Umwälzpumpe sofort automatisch abschaltet und ein Alarm ausgelöst. Es wird jeweils eine Auffangwanne mit einem Auffangvolumen von ca. 1,6 m³ vorgesehen. Über die Auffangwanne wird anfallendes Niederschlagswasser mittels einem Überlauf direkt in den Schmutzwasserkanal eingeleitet. Die Auffangwannen werden jeweils mit einem Glykolprotector ausgestattet. Bei der Detektion von Glykol wird die Wasserabgabe in den Schmutzwasserkanal automatisch unterbrochen, die Umwälzpumpe sofort automatisch ausgeschaltet und ein Alarm ausgelöst. Die Kühlung der Freiluftkühler erfolgt durch Umgebungsluft und über einen Wärmetauscher. Bei dem Kühlmedium handelt es sich um ein Wasser-Glykolgemisch. Die Freiluftkühler werden ebenfalls mit einer selbsttätigen Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung ausgestattet. Eine Eignungsfeststellung nach WHG der Anlage ist nicht erforderlich.
- Die Realisierung des Vorhabens führt zu einer Reduzierung der derzeit am Anlagenstandort stattfindenden Grundwasserentnahme.
- Die wasserrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens erfordert im Hinblick auf die sich vorhabenbedingt ändernde Direkteinleitung in den Elbe-Seiten-Kanal in Form der Änderung der Konzentrationen der zu überwachenden Parameter eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Die Entscheidung wird nicht von der

sog. Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst. In einen etwaigen Genehmigungsbescheid wird durch Aufnahme einer aufschiebenden Bedingung sichergestellt werden, dass die geänderte Anlage erst im Falle der Erteilung einer solchen Erlaubnis in Betrieb genommen wird.

- Die wasserrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens erfordert im Hinblick auf die geplante Muldenversickerung eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8,10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Hansestadt Lüneburg. Die Entscheidung wird nicht von der sog. Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst. In einen etwaigen Genehmigungsbescheid wird durch Aufnahme einer aufschiebenden Bedingung sichergestellt werden, dass die geänderte Anlage erst im Falle der Erteilung einer solchen Erlaubnis in Betrieb genommen wird.
- Vorhabenbedingt kommt es zu einer Flächenneuversiegelung in Höhe von 151 m². Das Vorhaben befindet sich indes im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 49 „Bilmer Strauch- 3. Änderung“ der Hansestadt Lüneburg, weshalb die §§ 14 bis 17 BNatSchG nicht anzuwenden sind (§ 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG).
- Auswirkungen auf das Klima sind nicht zu erwarten.
- Auswirkungen auf die Landschaft sind nicht zu erwarten.
- Die beantragten Änderungen greifen im Hinblick auf etwaige Luftverunreinigungen nicht in das Emissionsverhalten der bereits immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage ein. Die Emissionsquellen werden nicht verändert und es kommen keine weiteren Emissionsquellen hinzu.

3. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Eine überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Vorkehrungen der Antragstellerin hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben sich nicht erheblich auf die Schutzgüter auswirken kann.

Der Begriff der „sonstigen Sachgüter“ kann als Auffangtatbestand verstanden werden (vgl. Schink/Reidt/Mitschang/Hamacher, 2. Aufl. 2023, UVPG § 2 Rn. 35). Es ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar, dass noch weitere als die bereits behandelten Schutzgüter von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen werden könnten.

4. Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Im Rahmen der im Hinblick auf das Schutzgut vorgenommenen überschlägigen Prüfung waren etwaige umweltmediale Wechselwirkungen zu identifizieren und zu prüfen, ob bei der Realisierung des Vorhabens der Schutz eines Mediums nur auf Kosten eines anderen Umweltmediums bewirkt werden kann. Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass dies vorliegend nicht zutrifft und hier daher keine erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten sind.

5. Kumulierende Vorhaben

Das Vorliegen von kumulierenden Vorhaben im Sinne von § 10 Absatz 4 UVPG ist nicht ersichtlich. Eine UVP-Pflicht ergibt sich im vorliegenden Fall somit auch nicht aufgrund der §§ 10 ff. UVPG.

6. UVP-Pflicht bei Störfallrisiko

Es ergibt sich im vorliegenden Fall auch keine UVP-Pflicht aus § 8 UVPG.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.